



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Geschäftsmodell Scheinvaterschaft

Vorbemerkung des Fragestellers:

Unterschiedliche Medien berichteten in den letzten Wochen über das Geschäftsmodell der Scheinväter¹, also männliche Personen, die deutsche Staatsangehörige sind und Vaterschaften für ausländische Kinder anerkennen, obwohl sie nicht deren Väter sind. Dadurch sollen ausländische Frauen und Kinder Aufenthaltstitel und Sozialleistungen erhalten, die ihnen ansonsten nicht zustünden.

1. Hat es, nach Kenntnis der Landesregierung, derartige Fälle in den letzten fünf Jahren auch in Schleswig-Holstein gegeben? Wenn ja,
 - a. um wie viele sog. Scheinväter handelt es sich? Bitte nach Jahren, Fällen und Kommunen aufschlüsseln.

Antwort:

¹ Tagesschau Artikel v. 22.02.2024, Das Geschäftsmodell der Scheinväter, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html>

Die Zahlen werden statistisch nicht erfasst und können auch nicht erfasst werden, weil es für eine solche Datenerhebung an einer rechtlichen Grundlage fehlt: Die Daten werden nicht zur Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörden benötigt, weil es seit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2013 (BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10) keine nachträgliche Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung mehr gibt. Diese wurde für verfassungswidrig erklärt, siehe Antwort auf die Frage 2 am Ende. Nach einer beurkundeten Vaterschaftsanerkennung besteht demnach kein gesetzlicher Auftrag (mehr), die Richtigkeit dieser Beurkundung zu überprüfen. Mangels solcher Überprüfungen können auch die Ergebnisse nicht (mehr) statistisch erfasst werden.

- b. wie viele Kinder wurden über ein solches Verfahren anerkannt und wie vielen Müttern und Kindern wurde über den Familiennachzug automatisch ein Bleiberecht in Schleswig-Holstein ermöglicht? Bitte nach Jahren, Personen und Kommunen aufschlüsseln.

Antwort:

Sofern eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung durch Verwaltungsakt der zuständigen Ausländerbehörde bestandskräftig festgestellt wurde, ist die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nach Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ausgeschlossen, da der *Grundsatz des Familiennachzugs* nach § 27 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt ist. Demnach wird die Aufenthaltserlaubnis (nur) zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt (und verlängert).

- c. um wie viele ausgezahlte Sozialleistungen handelt es sich? Bitte nach Jahren, Fällen und Kommunen aufschlüsseln.

Antwort:

Es wird auf die Antwort von Frage 1a verwiesen. Da die Zahlen der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nicht vorgehalten werden, kann auch diese Folgefrage nicht beantwortet werden.

2. Welche Maßnahmen und Prüfungen sind ergriffen worden, um eventuelle Scheinväter zu identifizieren? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung hat sich intensiv mit dem von NRW erarbeiteten Vorschlag (BR-Drs. 586/20) zur Änderung der bestehenden Regelungen auseinandergesetzt. Der differenzierte Reformvorschlag, der als BR-Drs. 586/20 im Jahr 2020 zum Bundesrat eingebracht wurde, war in den Ausschüssen auch von Schleswig-Holstein unterstützt worden. Die für das Bundesratsplenum am 06.11.2020 als TOP 18 vorgesehene Abstimmung wurde jedoch kurzfristig wegen voraussehbar nicht vorhandener Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt. Der Gesetzentwurf aus NRW schlug bewusst einen mittleren Weg ein, der im Vorfeld geäußerte Bedenken ernst nimmt, indem er gerade nicht alle Ausländer, die an einer Vaterschaftsanerkennung beteiligt sind, unter Generalverdacht stellt, sondern die Aussetzung auf typische Missbrauchskonstellationen begrenzt.

Gleichzeitig würde im Falle seiner Annahme das Verfahren zur Feststellung von Missbrauchsfällen praktikabler gemacht und damit ermöglicht, dass die bereits längst gesetzlich vorgesehenen Prüfmechanismen tatsächlich auch zur Anwendung kommen. Mit dem Gesetzentwurf wurden aus Sicht der Landesregierung klare, objektive und für die beurkundenden Stellen handhabbare Kriterien in § 1597 a BGB definiert, wann ein Beurkundungsverfahren auszusetzen und die Ausländerbehörde zu informieren ist.

Das BMI sowie das BMJ wurden von der IMK sowie von der JuMiKo auf den jeweiligen Frühjahrskonferenzen 2021 gebeten, gemeinsam einen Gesetzentwurf zu einer Überarbeitung der Regelungen zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a BGB, § 85a AufenthG) zu erstellen. Aufgrund

des Auftrags aus den Beschlüssen der IMK und der JuMiKo prüfen BMI und BMJ nach wie vor gemeinsam den konkreten Reformbedarf.

Überdies implementierte der Gesetzgeber mit dem *Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht* vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780) – in Kraft getreten am 29.07.2017 – bundesgesetzliche Regelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen; zuvörderst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), aber auch im Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Mit dem eingeführten § 85a des AufenthG wurde das behördliche Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Durch Absatz 1 wird die Ausländerbehörde (nur dann) verpflichtet und ermächtigt, ein Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie eine Mitteilung einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson nach dem (neuen) § 1597a Absatz 2 Satz 1 BGB erhält (vgl. Gesetzesbegründung; [BT-Drs. 18/12415](#); Seite 17).

§ 1597a BGB enthält ein gesetzliches Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft und verpflichtet die beurkundende Stelle (Jugendamt, Amtsgericht, Standesamt, deutsche Auslandsvertretung, Notar), bei konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft die Beurkundung auszusetzen und die nach § 85a AufenthG zuständige Ausländerbehörde darüber zu informieren, damit diese ein entsprechendes Prüfverfahren initiiert.

Ergibt die Prüfung der Ausländerbehörde, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung vorliegt, stellt die Ausländerbehörde dies durch Verwaltungsakt fest und setzt die Strafverfolgungsbehörden über den Sachverhalt in Kenntnis, um eine mögliche Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu prüfen.

Kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft hingegen nicht festgestellt werden, ist das Prüfverfahren von der Ausländerbehörde einzustellen.

Die neue Regelung sieht vor, dass die Initiative für das Prüfungsverfahren nicht von der Ausländerbehörde, sondern der beurkundenden Stelle angestoßen werden muss

Die nach altem Recht bestehende „Prüfkompetenz“ (behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a.F.) – auch – für die Ausländerbehörden wurde für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das BVerfG hat in dieser Regelung einen Verstoß gegen die Artikel 16 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Satz 1, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes gesehen (vgl. [BVerfG, Beschluss v. 17.12.2013 - 1 BvL 6/10](#)).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Ausländerbehörden nach Beurkundung keine Möglichkeiten bzw. Kompetenz haben, eine entsprechende Prüfung nach § 85a AufenthG anzustoßen oder die vorgenommene Beurkundung (nachträglich) anzufechten.

3. Plant die Landesregierung im Hinblick auf eventuelle Scheinväter besondere weitere Maßnahmen oder Prüfungen, oder hält die Landesregierung die bisher ergriffenen Maßnahmen und/oder Prüfungen für ausreichend? Bitte erläutern.

Antwort:

Es wird auf die bundesgesetzliche Regelung des § 85a AufenthG hingewiesen.

Darüber hinaus begleitet und unterstützt die Landesregierung jedoch folgende geplante Neuregelungen in diesem Bereich:

Das BMI hatte für die 218. Sitzung der IMK vom 30. November bis 2. Dezember 2022 in München zum Thema missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen einen Kurzbericht vorgelegt (siehe dazu BT [Drs. 27/8187](#)). Der Bericht bezieht sich auf eine Abfrage bei den Urkundsstellen und sieht auch nach den beim BMI eingegangenen Rückmeldungen weiteren dringenden Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung. Die Neuregelung werde noch für die aktuelle Legislaturperiode angestrebt.

Damit missbräuchliche Intentionen schneller erkannt werden können, wäre es aus standesamtlicher Sicht sinnvoll, die Zuständigkeit für die Entgegennahme/Beglaubigung von Vaterschaftsanerkennungen behördlich und örtlich an einer Stelle, zumindest aber stärker als bisher zu konzentrieren.

Zielführender Anknüpfungspunkt zur Erkennbarkeit rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen könnte insbesondere eine Behörde mit Bezug zum (mehrfach) Anerkennenden sein; z.B. Zuständigkeit des Standesamtes am Wohnsitz des Vaters für die Abgabe der Anerkennungserklärung.

Hilfreich könnte auch die Verpflichtung zur Vorlage eines aktuellen Geburtsregisterauszugs des Anerkennenden sein. Dort wären auch bereits anerkannte Kinder als Hinweis eingetragen. Alternativ könnten durch ein Vaterschaftsregister Mehrfachanerkennungen offenkundig werden und eine frühzeitige Sensibilisierung für das Missbrauchsproblem ermöglichen. Um diese Vorschläge zu realisieren, wären bundesgesetzliche Anpassungen erforderlich.